

# Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 12

Freiburg i. Br., 13. Mai

1942

Inhalt: Die Kautionen bei konfessionsverschiedenen Ehen. — Purifikation des Kelches ohne Wein. — Kirchengene Räume. — Kollektivunfallversicherung für die am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder und Seelsorger. — Fortbestand des Rechtsanspruchs kirchlicher Pfründen auf Leistung von Holz- und Geldkompetenzen. — Priester-Exerzitien. — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen die Kandidaten der Theologie und Alumnen des Collegium Borromaeum:

45. Gefreiter **Paul Schneble** aus Konstanz, anfangs April 1942 im Osten im Alter von 21 Jahren.
46. Unteroffizier **Oskar Wolf** aus Freiburg i. Br., Inhaber des E.K. II und des Infanteriesturmabzeichens, anfangs April 1942 im Osten im Alter von 30 Jahren.
47. Gefreiter **Franz Heberle** aus Beringenstadt, am 15. April 1942 im Osten im Alter von 22 Jahren.
48. Sanitäts-Gefreiter **Konrad Schweizer** aus Radolfzell (Bodensee), in der Osterwoche 1942 in den Kämpfen im Osten im Alter von 22 Jahren.
49. Gefreiter **Franz Dbert** aus Wallburg (Pfarrei Münchweiler), infolge einer schweren Verwundung in einem Lazarett im Osten gestorben in der Nacht vom 28./29. April 1942 im Alter von 27 Jahren.

Ordensleute aus unserer Erzdiözese:

Aus dem Augustinerkloster in Walldürn:

Sanitäts-Soldat **P. Burkhard (Alfons) Bedmann** aus Bodensrode im Eichsfeld, Priester seit 1938; gestorben am 23. April 1942 in einem Reserve-Lazarett in Bad Reichenhall im Alter von 31 Jahren.

Gefreiter Br. **Erwin (Alfons) Kahlmeyer** aus Germershausen im Eichsfeld, am 27. Juni 1941 bei den Kämpfen im Osten im Alter von 30 Jahren.

Unteroffizier Br. **Erich (Arthur) Niederer** aus Allersberg (Wittbg.), Inhaber des E.K. II, am 21. Oktober 1941 im Osten im Alter von 28 Jahren.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.



## Nr. 67 Die Kautionen bei konfessionsverschiedenen Ehen.

Unter dem 15. Januar 1942 hat der Hl. Vater eine Entscheidung der Suprema Congregatio Sancti Officii (A. A. S. XXXIV, Num. 1, pag. 22) approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet, die besagt:

1. Die in can. 1061 C. J. C. geforderte Verpflichtungserklärung, alle Kinder katholisch zu taufen und zu erziehen, erstreckt sich nur auf jene Kinder, die noch geboren werden, nicht aber auf jene, die vor der zu schließenden Ehe vielleicht geboren sind.

2. Dementsprechend sind auch Eheschließungen zu beurteilen, bei denen die Verpflichtungserklärung nur für die zu erwartenden, nicht aber für die bereits geborenen Kinder gegeben worden ist.

Dieser Entscheidung ist die Weisung beigelegt, daß die Nupturienten, wenn auch die Verpflichtungserklärung von ihnen gemäß can. 1061 C. J. C. für die vielleicht bereits vor der Eheschließung geborenen Kinder an sich nicht gefordert wird, doch nachdrücklich an die schwere Gewissensverpflichtung erinnert werden, die ihnen auf Grund göttlichen Rechtes obliegt, für die katholische Taufe und Erziehung auch dieser Kinder zu sorgen.

Freiburg i. Br., den 6. Mai 1942.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

## Nr. 68 Purifikation des Kelches ohne Wein.

Der Heilige Vater hat mit Reskript der Ritengregation Nr. 1260/1942 gestattet, daß beide Ablutionen nach der heiligen Kommunion in der Messe nur noch mit Wasser vorgenommen werden, wenn der Mangel an Meßwein dies wirklich notwendig macht.

Auch bei diesem Anlaß machen wir die Sparsamkeit im Verbrauch des Meßweines, dessen Vorräte allenthalben knapp geworden sind, zur Pflicht.

Die Priester, welche Kurorte aufsuchen, werden gut daran tun, den benötigten Meßwein nach Möglichkeit selbst mitzubringen.

Freiburg i. Br., den 6. Mai 1942.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

## Nr. 69 Kircheneigene Räume.

Nachstehend veröffentlichen wir das Schreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 2. April l. Js. — II 844/42 I — zur Kenntnissnahme.

Freiburg i. Br., den 18. April 1942.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

„Aus besonderer Veranlassung war ich wegen des Begriffes „kircheneigene Räume“ mit dem Herrn Reichsminister des Innern in Verbindung getreten. Dieser hat mir nunmehr nach Fühlungnahme mit dem Reichssicherheitshauptamt folgendes mitgeteilt:

„Als kircheneigene Räume sind grundsätzlich nur solche anzusehen, die im Eigentum der Kirche stehen.

Ich habe jedoch keine Bedenken, wenn in besonders gelagerten Fällen gemietete Räume den kircheneigenen gleichgestellt werden, und zwar insbesondere dann, wenn es sich hier um Räume handelt, die von einer Kirche seit längerer Zeit benutzt werden“.

Ich bitte von dieser Auffassung, der ich mich anschließe, Kenntnis nehmen zu wollen.

Im Auftrag: gez. Theegarten“.

## Nr. 70 Kollektivunfallversicherung für die am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder und Seelsorger.

Nach einer uns gewordenen Mitteilung hat etwa ein Drittel der Kirchengemeinden für die am Religionsunterricht und an den Seelsorgestunden teilnehmenden Kinder und Aufsichtspersonen mit der Nachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, Bezirksdirektion Karlsruhe (Karlst. 47) eine Unfallversicherung abgeschlossen. Wir haben wiederholt auf die von uns mit dieser Versicherungsgesellschaft eingegangene Kollektivunfallversicherung aufmerksam gemacht und nehmen Bezug auf unsere Bekanntmachungen v. 11. November 1939 Nr. 16912 (Amtsblatt S. 157 f.) und v. 29. März 1940 Nr. 4157 (Amtsblatt S. 247 f.).

Wir weisen erneut auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Unfallversicherung für die am Religionsunterricht und an den Seelsorgestunden teilnehmenden Kinder und Aufsichtspersonen hin und empfehlen denselben.

Freiburg i. Br., den 5. Mai 1942.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

## Nr. 71 Fortbestand des Rechtsanspruchs kirchlicher Pfründen auf Leistung von Holz- und Geldkompetenzen.

Einer politischen Gemeinde Badens oblag nach der Dotationsurkunde der Pfarrpfründe vom 23. Juli 1807 an die Kath. Pfarrpfründe eine Holz-



kompetenz von 30,6 Ster Holz und 160 Wellen „wie es der Wald gibt“, unentgeltlich an das Haus geführt, zu leisten. Ferner hatte die politische Gemeinde für den Fall, daß das Pfründeinkommen unter 526 fl. jährlich herabstinkt, eine Aufbesserung bis zu 50 fl. zu leisten.

Die Holzkompetenz wurde nachweisbar seit mehr als einem Jahrhundert immer in Buchen- und Eichenholz geliefert; weiter wurde eine Beifuhrvergütung bezahlt, soweit der Pfründeinhaber das über den Eigenbedarf hinausgehende Holz im Wald verkaufte. In den letzten Jahren hat sich die Qualität der Holzlieferung zusehends verschlechtert. In den Jahren 1937 und 1938 wurde die Bezahlung der Beifuhrvergütung und zuletzt die Lieferung der Holzkompetenz überhaupt abgelehnt, weil der Bestand solcher Rechte mit der nationalsozialistischen Rechtsauffassung nicht mehr zu vereinbaren sei. Die Geldkompetenz wurde nie geleistet, obwohl die Pfründe seit der Inflation unzulänglich war. Die Existenz dieser Verpflichtung ist erst wieder bekannt geworden, als anlässlich der Weigerung der Gemeinde, die Holzkompetenz zu leisten, die Rechtsverhältnisse der Pfarrpfründe eingehend untersucht wurden.

Gegen die politische Gemeinde wurde die Klage mit dem Antrag auf Feststellung des Fortbestehens der geschilderten Leistungsverpflichtungen und auf Verurteilung zu den entsprechenden Leistungen erhoben.

Das Landgericht Karlsruhe hat die Verpflichtung zur Weiterleistung der Holzkompetenz anerkannt und die Gemeinde dementsprechend verurteilt; es hat aber den Anspruch auf Lieferung besonderer Holzqualitäten (Buchen- und Eichenholz) und den Anspruch auf die Beifuhrvergütung abgewiesen. Ebenso wurde der Anspruch auf die Geldkompetenz als verwirkt abgewiesen.

Auf die eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden, daß die beklagte Gemeinde für alles nicht beigeführte Holz, die Beifuhrvergütung in Geld zu entrichten habe, und zwar auch dann, wenn der Pfründeinhaber das über den Eigenbedarf hinausgehende Holz im Wald verkauft. Ferner wurde der Leistungsanspruch auf Buchenholz und Eichenholz, soweit der Wald dies gibt, durch das durch mehr als hundert Jahre geübte Herkommen bejaht. Das Oberlandesgericht hat damit in Übereinstimmung mit Ziffer 6 d der Einleitung zum bad. Landrecht — ohne sich auf diese Bestimmung zu berufen — die Bildung eines verpflichtenden Herkommens über die Art und Weise, den Umfang und den Gebrauch eines Rechtes durch langjährige Übung anerkannt. Das Oberlandes-

gericht hat ferner die politische Gemeinde unter Verneinung der Einrede der Verwirkung auch verurteilt, die Geldkompetenz laufend zu bezahlen, solange die Pfründe unzulänglich ist. Der Verwirkungseinwand könne auf Verpflichtungen, die, wie Dotationsverpflichtungen, Jahrhunderte lang dauern sollen, nicht angewandt werden, auch wenn der Anspruch nach Eintritt seiner Voraussetzungen 20 Jahre lang nicht geltend gemacht worden sei.

Das Urteil hat wegen der gleichartigen Ansprüche zahlreicher Pfründen allgemeine Bedeutung. Durch das Urteil ist in Übereinstimmung mit neueren Urteilen des Reichsgerichts erneut festgestellt worden, daß kirchliche Rechtsansprüche gegenüber politischen Gemeinden aufgrund alter Rechtstitel dem Recht des nationalsozialistischen Staates nicht widersprechen.

Freiburg i. Br., den 25. März 1942.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

### **Priester-Exerzitien**

im Exerzitienheim Himmelsporten in Würzburg  
vom 15. bis 19. Juni,

im Exerzitienhaus in Fürstenried, München 49,  
vom 26.—30. Mai, 6.—10. Juli (Emerit. Priester),  
13.—17. Juli, 20.—25. Juli (4 Tg.), 27.—31. Juli.

Anmeldungen mit Angabe von Vor- und Zuname, Geburtszeit und -ort, sowie Wohnort bis spätestens 9 Tage vor Beginn des Kurses erbeten.

### **Pfründebesetzungen.**

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 6. April: Kunz Josef, Pfarrverweser in Rohrbach i. Schw., auf diese Pfarrei.
- 6. „ Schmitt Otto Michael, Pfarrverweser in Mannheim-Käfertal, auf diese Pfarrei.
- 19. „ Allgaier Franz, Pfarrverweser in Mörsch, auf diese Pfarrei.
- 19. „ König Heinrich, Pfarrverweser in Mühlenbach, auf diese Pfarrei.
- 19. „ Thoma Vinzenz, Pfarrverweser in Pülfringen, auf diese Pfarrei.
- 26. „ Heizmann Wilhelm, Pfarrkurat in Langenbrand, auf die neu errichtete Pfarrei Langenbrand.
- 26. „ Schlenker Dr. Ernst, Repetitor am Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br., auf die 6. Dompräbende daselbst.
- 10. Mai: Kaltenbach Konrad, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Aasen, auf die Pfarrei Zimmern, Dekanat Geisingen.



### Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Josef Friedrich Blum auf die Pfarrei Bergheim mit Wirkung vom 20. Juni 1942 cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Bergheim, decanatus Linzgau.

Kirchdorf, decanatus Villingen.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Altglashütten, decanatus Neustadt.

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam in urbe Donaueschingen dirigendae sunt.

### Versehungen.

17. Febr. Bischoff P. Lukas O. S. B., Pfarrkurat in Heidelberg-Schlierbach, i. gl. E. an die neu errichtete Pfarrkuratie St. Bartholomäus in Ziegelhausen.
17. " Hohn P. Albert O. S. B. als Pfarrkurat nach Heidelberg-Schlierbach.
18. " Konecker Ludwig, Pfarrvikar in Zuzenhausen, als Pfarrverweser nach Schwanningen.
3. März: Link Alfred, Vikar in Baden-Baden, St. Bernhard, i. gl. E. nach Mühlhausen, Dekanat Wiesloch.
17. " Bopp P. Romuald (Franz) O. F. M., als Pfarrvikar nach Triberg.
17. " Harder Emil, Pfarrvikar in Rastatt, St. Alexander, i. gl. E. nach Rauenberg, Dekanat Wiesloch.
17. " Holsteger Benno, Pfarrvikar in Istein, i. gl. E. nach Lautenbach (Renchthal).
17. " Lange Joseph, bisher beurlaubt, als Pfarrvikar nach Allensbach.
17. " Scheiermann Clemens, Pfarrvikar in Triberg, i. gl. E. nach Istein.
25. " Selz Otto, Pfarrvikar in Bühl-Kappelwindeck, i. gl. E. nach Bühl, Dekanat Klettgau.
30. " van Aaken August, Pfarrvikar in Forst, i. gl. E. nach Tiefenbach.
8. April: Schuh P. Alois S. C. J., Pfarrvikar in Ivesheim, i. gl. E. nach Bühl-Kappelwindeck.
15. " Abberger Fridolin, Pfarrvikar in Bur-ladingen, i. gl. E. nach Pforzheim, St. Franziskus.
15. " Beck P. Alban O. E. S. A. als Vikar nach Walldürn.
15. " Bopp P. Romuald (Franz) O. F. M., Pfarrvikar in Triberg, i. gl. E. nach Heidelberg-Rohrbach.
15. " Erwig P. Heinrich S. C. J. als Pfarrvikar nach Steinbach b. Bühl.
15. " Gehrlein Karl, Pfarrvikar in Wiesebach, i. gl. E. nach Ivesheim.
15. " Gramer Alexander, Pfarrvikar in Herrischried, i. gl. E. nach Buchen (Odenw.).
15. " Haas Clemens, Vikar in Tiengen (Oberrhein), als Pfarrvikar nach Schliengen.
15. " Keller Otto, Vikar in Mannheim, U. L. Frau, als Pfarrvikar nach Pforzheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
15. " Kopp Oskar, Pfarrvikar in Lenzkirch, als Vikar nach Karlsruhe, St. Bonifatius.
15. " Lange Joseph, Pfarrvikar in Allensbach, i. gl. E. nach Herrischried.
15. " Leimbach Andreas, bisher beurlaubt, als Pfarrvikar nach St. Blasien.
15. " Mühle Joseph, Vikar in Heidelberg-Rohrbach, als Pfarrvikar nach Triberg.
15. " Rigi Ludwig, Pfarrvikar in Pforzheim, Herz-Jesu-Pfarrei, als Pfarrverweser nach Ruff.
15. " Ruff Bruno, Vikar in Konstanz, St. Gebhard, als Pfarrverweser nach Müllheim.
15. " Schmid Johannes, Vikar in Karlsruhe, St. Bonifatius, als Pfarrverweser nach Neuenburg.
15. " Wölfle Hugo, Pfarrvikar in Schliengen, i. gl. E. nach St. Peter i. Schw.
15. " Wunsch Ferdinand, Vikar in Buchen (Odenwald), i. gl. E. nach Konstanz, St. Gebhard.
21. " Hettler Max, Pfarrvikar in Freiburg i. Br., St. Johann, i. gl. E. nach Furtwangen.